

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1969

Geschäftszahl

1096/68

Rechtssatz

Auch im Verfahren nach § 8a KOVG ist, sofern Befundänderungen herauskommen (oder Neuankennungen erfolgen) und die Einschätzung nach den Erfahrungen der Berufskunde begehrt wird, eine solche Einschätzung durchzuführen (Hinweis E 13.6.1960, 0501/57, VwSlg 5321 A/1960).